



Bern, 31. Oktober 2018

---

# **Öffentliche Beschaffungen. Massnahmen im Bereich der Planungsleistungen**

Bericht des Bundesrates  
in Erfüllung des Postulats 16.3785 Français vom  
29. September 2016

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Ausgangslage .....	3
1.2	Postulat 16.3785 Français .....	3
1.3	Revision des Beschaffungsrechts .....	4
1.4	Instrumente und Massnahmen gemäss revidiertem Beschaffungsrecht.....	4
<b>2</b>	<b>Beantwortung der gestellten Fragen .....</b>	<b>6</b>
2.1	Frage 1: Massnahmen zur Bekanntgabe der Stundenansätze.....	6
2.2	Frage 2: Zwei-Couvert-Methode .....	9
2.3	Frage 3: Kriterien zur Identifizierung von Dumpingangeboten.....	10
2.4	Frage 4: Vorgegebene Zeitaufwände für Planungsleistungen .....	11
<b>3</b>	<b>Weitere Ausführungen zu Massnahmen bei der Vergabe von Planungsleistungen.....</b>	<b>12</b>
3.1	Preise bei der Vergabe von Planerleistungen .....	12
3.2	Vergabe intellektueller Dienstleistungen nach revidiertem Beschaffungsrecht.....	13
3.3	Preisgewichtung bei der Vergabe intellektueller Dienstleistungen.....	14
3.4	Umsetzung des revidierten Beschaffungsrechts.....	14
<b>4</b>	<b>Schlussfolgerungen .....</b>	<b>15</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Ständerat Français reichte am 29. September 2016 das Postulat 16.3785 «Öffentliche Beschaffungen. Massnahmen im Bereich der Planungsleistungen» ein. Darin fordert er den Bundesrat auf, einen Bericht über seine Abklärungen zum Thema Preise bei der Vergabe von Planer- und Ingenieurleistungen vorzulegen und darüber zu informieren, zu welchen Schlussfolgerungen er dabei gelangt ist.

## 1.2 Postulat 16.3785 Français

Das Postulat 16.3785 Français wurde am 23. November 2016 vom Bundesrat zur Annahme empfohlen. Der Ständerat nahm das Postulat von Ständerat Français am 14. Dezember 2016 an und beauftragte den Bundesrat, in einem Bericht die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Massnahmen müsste der Bundesrat treffen, damit inskünftig auf die folgenden Fragen Antworten gegeben werden können:
  - a. Zu welchen Stundenansätzen vergeben Bundesstellen Ingenieur- und Planungsleistungen im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungsverfahren?
  - b. Zu welchen Stundenansätzen verrechnen Betriebe des Bundes Dritten ihre Ingenieur- und Planungsleistungen?
  - c. Zu welchen internen Stundenansätzen sind diese Leistungen als effektive Projektkosten gerechnet worden?
2. Wie beabsichtigt der Bundesrat im Rahmen der Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) die sogenannte Zwei-Couvert-Methode als Beschaffungsinstrument zu empfehlen, angesichts des Umstandes, dass das Bundesgericht entschieden hat, dass der Preis einer Leistung bei der Vergabe mit mindestens 20 Prozent zu gewichten ist?
3. Der Vorentwurf des totalrevidierten BöB sieht vor, dass ungewöhnlich tiefe offerierte Preise einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden können. Welche objektiven Kriterien erachtet der Bundesrat als geeignet, um Dumpingangebote identifizieren zu können?
4. Anstatt es den Planern zu überlassen, den Zeitaufwand abzuschätzen, den sie für eine spezifische Leistung werden aufwenden müssen, geben die Ausschreibungen der Auftraggeber oftmals bereits einen bestimmten Zeitaufwand für die Planungsleistungen vor. Wie verträgt sich nach Ansicht des Bundesrates diese Praxis mit den Anforderungen des BöB hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit?

Die oben aufgeführten Fragen werden in Kapitel 2 beantwortet.

Wie bereits in der Interpellation 16.3493 («Öffentliche Beschaffungen. Dienstleistungen zu welchem Preis?») spricht Ständerat Français auch mit dem vorliegenden Postulat 16.3785 die Vergabe von Ingenieur- und Planungsleistungen an. Der Postulant ist der Ansicht, das geltende Recht über das öffentliche Beschaffungswesen schenke dem Markt für intellektuelle Dienstleistungen nicht genügend Beachtung. Es sei zwar unbestritten, dass auch in diesem Markt Wettbewerb herrschen müsse, doch stelle der Preis insbesondere bei der Vergabe von Ingenieur- und Planungsleistungen das praktisch einzige Vergabekriterium dar. Qualitative Aspekte würden in diesen Bereichen hingegen zu wenig berücksichtigt und hätten eine vergleichsweise zu geringe Bedeutung.

### 1.3 Revision des Beschaffungsrechts

Das Postulat 16.3785 greift eine Problematik auf, welche bereits in der Vergangenheit mehrfach zwischen den Planern und den öffentlichen Bauherrschaften diskutiert wurde und deren Lösung im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens zu suchen ist.

Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) wird derzeit revidiert. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision BöB beanstandeten verschiedene Wirtschafts- und Industrieverbände (z.B. bauenschweiz, Schweizerischer Baumeisterverband, SIA, Bund Schweizer Architekten, economiesuisse, Infra, Swissmem, usic usw.), dass der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen zu wenig Rechnung getragen werde, während dem Preiskriterium eine zu hohe Gewichtung zukomme. Die Vernehmlassungsteilnehmenden verdeutlichten, dass sich die Beschaffung von kreativen und schöpferischen Dienstleistungen wesentlich von der Beschaffung standardisierter Leistungen und Güter unterscheiden würde. Gerade im Bereich von innovativen Leistungen sei es wenig zielführend, den Preis als das alles entscheidende Zuschlagskriterium aufzuführen.

Der Bundesrat hat den Handlungsbedarf indes erkannt. Er ist entschlossen, im Rahmen der gegenwärtig laufenden Revision des BöB die Instrumente und Rahmenbedingungen zu schaffen, um den Eigenheiten der Vergaben von intellektuellen Dienstleistungen Rechnung zu tragen.

Der Gesetzesentwurf zum BöB wurde am 13. Juni 2018 durch den Nationalrat angenommen. Die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) ist am 18. Juni 2018 ohne Gegenantrag auf den Entwurf eingetreten.

### 1.4 Instrumente und Massnahmen gemäss revidiertem Beschaffungsrecht

Nach der Beratung im Nationalrat sieht das revidierte Beschaffungsrecht die folgenden Instrumente und Massnahmen vor, um den Anliegen des Postulanten Rechnung tragen zu können.

Im Folgenden wird auf die nationalrätliche Fassung der Vorlage gemäss Beschluss des Nationalrates vom 13. Juni 2018 abgestellt:

#### **Art. 2 E-BöB – Zweckartikel**

Der Zweckartikel des revidierten BöB sieht neu den volkswirtschaftlich nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel vor (Art. 2a E-BöB). Dies verdeutlicht, dass bereits im Zweckartikel des revidierten Gesetzes nicht rein auf den wirtschaftlichen, sondern auch auf den volkswirtschaftlich sinnvollen und nachhaltigen Einsatz öffentlicher Mittel abgezielt wird. Diese Ausrichtung gilt für sämtliche Normen und kann sich positiv auf die Beschaffungen von intellektuellen Dienstleistungen auswirken.

#### **Art. 22 E-BöB – Planungs- und Gesamleistungswettbewerb sowie Studienauftrag**

Die neuen Bestimmungen zu Planungs- und Gesamleistungswettbewerben sowie Studienaufträgen erlauben den Austausch zwischen Auftraggeberinnen und Anbieterinnen. So können sie sich schrittweise den gesuchten Handlungsoptionen bzw. Lösungsmöglichkeiten annähern. Der gegenseitige Austausch und die gemeinsamen Überlegungen können insbesondere bei intellektuellen Dienstleistungen einen wichtigen Faktor darstellen und zu möglichst vorteilhaften Lösungen für alle Beteiligten beitragen.

#### **Art. 24 E-BöB – Dialog**

Gerade bei den Vergaben von komplexen und innovativen Leistungen ist der Dialog als flexibles Beschaffungsinstrument besonders geeignet. In dessen Rahmen kann der Leistungsgegenstand weiter konkretisiert oder der Lösungsweg im Austausch mit den Anbietenden ermittelt und festgelegt werden. Der Dialog wird neu auf Gesetzesstufe verankert und soll insbesondere auch für intellektuelle Dienstleistungen zur Verfügung stehen.

## **Öffentliche Beschaffungen. Massnahmen im Bereich der Planungsleistungen**

### **Art. 29 E-BöB – Gewichtung Preis / Qualität**

Als deutliches Signal zugunsten des Qualitätswettbewerbs sollen Preis und Qualität neu Zuschlagskriterien der gleichen Stufe sein. Die neue Formulierung der Bestimmung über die Zuschlagskriterien sieht vor, dass neben dem Angebotspreis die Qualität der Leistung in die Bewertung miteinfließen muss. Die konsequente Ausrichtung auf die Qualität der Leistung kann dazu beitragen, dem bisher teilweise dominierenden Preiswettbewerb entgegenzuwirken.

### **Art. 29 E-BöB – Plausibilität des Angebots und Verlässlichkeit des Preises**

Neu sollen die Vergabestellen die Angebote auch bezüglich ihrer Glaubwürdigkeit bewerten können. Das neue Zuschlagskriterien «Plausibilität des Angebots» soll es ermöglichen, die Angebote z.B. hinsichtlich der von den Anbietenden veranschlagten Zeitaufwände plausibilisieren zu können. Daneben soll neu in die Bewertung der Angebote einfließen können, ob der offerierte Preis verlässlich erscheint. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass z.B. bei Qualität oder Terminen mit Abstrichen gerechnet werden muss oder die Anbieterin Spekulationen eingeht, soll dies entsprechend berücksichtigt werden. Angebote, die in diesem Zusammenhang nicht plausibel erscheinen, sollen entsprechend schlechter bewertet werden.

### **Art. 29 E-BöB – Nachhaltigkeit**

Die Nachhaltigkeitsaspekte im öffentlichen Beschaffungswesen erfahren während der Revision BöB insgesamt eine Stärkung. Bereits der revidierte Zweckartikel führt die Nachhaltigkeit in ihren drei Dimensionen aus (Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Soziales). Die Nachhaltigkeit als Zuschlagskriterium stellt mitunter eine wichtige Komponente im Qualitätswettbewerb dar. Wenn Kriterien mit Bezug zur Nachhaltigkeit in die Angebotsbewertung miteinfließen, werden für die hiesigen Anbieterinnen gleichlange Spiesse geschaffen, da Schweizer Anbieter in dieser Hinsicht allgemein gut aufgestellt sind. Der stärkere Miteinbezug von Nachhaltigkeitsaspekten kann somit ganz allgemein zur Stärkung des Arbeitsplatzes Schweiz beitragen.

### **Art. 29 E-BöB – Lebenszykluskosten**

Neu nennt das revidierte BöB die Lebenszykluskosten als mögliches Zuschlagskriterium explizit. Neben dem Preis einer Leistung können z.B. auch die Betriebs-, Rückbau- und Entsorgungskosten in die Bewertung aufgenommen werden. Planungsleistungen können erfahrungsgemäss eine grosse Hebelwirkung entfalten, indem sie in der langfristigen Betrachtung dazu beitragen können, die Gesamtkosten zu senken bzw. den Nutzen einer Beschaffung zu erhöhen. Erfüllen Anbietende die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Kriterien mit Blick auf den ganzen Lebenszyklus, werden sie entsprechend positiv bewertet. Ähnlich wie bei den Nachhaltigkeitsaspekten führt dies zu gleich langen Spiessen für die schweizerischen Anbieterinnen.

### **Art. 38 E-BöB – Prüfung der Angebote**

Angebote, deren Preis ungewöhnlich niedrig erscheinen, sollen gemäss dem revidierten Beschaffungsrecht überprüft werden *müssen*. Bestehen Anhaltspunkte für ein «Dumpingangebot», wird die Auftraggeberin zweckdienliche Erkundigungen einholen und abklären müssen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten bzw. ob die Anforderung der Ausschreibung verstanden wurden. Kann die Einhaltung dieser Bedingungen nicht oder nicht überzeugend garantiert werden, sieht das revidierte BöB die Möglichkeit vor, solche Anbieterinnen vom laufenden Vergabeverfahren auszuschliessen oder einen bereits erteilten Zuschlag zu widerrufen. Dies kann helfen, um der vom Postulanten angesprochenen Problematik entgegenzutreten.

### **Art. 37 und 38 – Zwei-Couvert-Methode**

Die Zwei-Couvert-Methode erlaubt es, die Leistung bzw. die Qualität eines Angebots und dessen Preis

## Öffentliche Beschaffungen. Massnahmen im Bereich der Planungsleistungen

unabhängig voneinander bewerten zu können. Dies stärkt den Qualitätswettbewerb und kann insbesondere dazu beitragen, die Beschaffung von innovativen Leistungen zu fördern. Die Zwei-Couvert-Methode soll auf Gesetzesstufe verankert werden.

### Art. 41 – Vorteilhaftestes Angebot

Neu soll nicht das «wirtschaftlich günstigste», sondern das «vorteilhafteste» Angebot den Zuschlag erhalten. Der allgemeinen Tendenz der Revision BöB folgend, verdeutlicht die Neuerung, dass nicht primär der Preis des Angebots im Zentrum stehen, sondern auch anderen Kriterien ein ebenbürtiger Stellenwert zukommen soll – so insbesondere den Qualitätsüberlegungen. Es geht letztlich um die optimale Erfüllung aller Zuschlagskriterien, aus welcher das vorteilhafteste Angebot resultiert.

## 2 Beantwortung der gestellten Fragen

### 2.1 Frage 1: Massnahmen zur Bekanntgabe der Stundenansätze

#### Frage 1

1. Welche Massnahmen müsste der Bundesrat treffen, damit inskünftig auf die folgenden Fragen Antworten gegeben werden können:
- Zu welchen Stundenansätzen vergeben Bundesstellen Ingenieur- und Planungsleistungen im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungsverfahren?
  - Zu welchen Stundenansätzen verrechnen Betriebe des Bundes Dritten ihre Ingenieur- und Planungsleistungen?
  - Zu welchen internen Stundenansätzen sind diese Leistungen als effektive Projektkosten gerechnet worden?

Zu den vom Postulanten erwähnten Zahlen werden keine Statistiken geführt. Nachfolgend wird beschrieben, welche Massnahmen zu deren künftigen Erhebung zu treffen wären.

*Voraussetzung für die Beantwortung der drei Teilfragen a, b und c:*

Die Erfassung der Daten wäre durch eine zentrale Stelle vorzunehmen. Sie müsste die Modalitäten wie Umfang, Qualität und Periodizität der zu liefernden Daten definieren und entsprechende Vorgaben machen sowie die Bundesstellen bei Fragen und/oder Entwicklung von damit zusammenhängenden Prozessen unterstützen.

Die Vergabestellen müssten vom Bundesrat verpflichtet werden, die entsprechenden Erhebungen zu machen und die Ergebnisse dieser Erhebungen einer zentralen Stelle zu melden.

#### a. Zu welchen Stundenansätzen vergeben Bundesstellen Ingenieur- und Planungsleistungen im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungsverfahren?

Erfasst bzw. erhoben werden müssten die Stundenansätze von Ingenieur- und Planerleistungen gemäss den Ordnungen SIA 102, SIA 103, SIA 105, SIA 106, SIA 108 und SIA 110, welche durch die Bundesstellen in den vier Vergabeverfahren vergeben werden. Abhängig von der Art der Vergabe können alternativ folgende Angaben erfasst oder erhoben werden:

- Bei Honorar nach Baukosten:  
angebotener Stundenansatz gemäss Art. 7 SIA Ordnung der entsprechenden Berufsgattung

## Öffentliche Beschaffungen. Massnahmen im Bereich der Planungsleistungen

- Bei Honorar nach dem effektiven Zeitaufwand:  
Stundenansatz gemäss Kategorie SIA (A, B, C, D, E, F, G) oder  
mittlerer Stundenansatz

Bemerkung: Die Ermittlung von Stundenansätzen für Ingenieur- und Planerleistungen bei der Vergabe von Aufträgen mit Global- oder Pauschalpreisen ist nicht möglich.

Zur Erfassung oder Erhebung der Stundenansätze werden folgende zwei Ansätze als möglich erachtet:

### Ansatz 1:

Statistische Erhebung der Stundenansätze von Ingenieur- und Planungsleistungen durch das Bundesamt für Statistik (BFS).	
Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• statistische Erhebung (Entwicklung und Definition Umfang und Qualität der zu erhebenden Daten, Eingabemaske und Datenbank)</li> <li>• Pflege, Aufbereitung und Auswertung der Daten</li> <li>• Fachliche Begleitung durch die KBOB<sup>1</sup> o.ä.</li> </ul>
Zeithorizont	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Jahre bis zum Vorliegen von Resultaten (Annahme: 1/2 Jahr für Auftrag und Vorbereitung, 1 Jahr für Erhebung, ¼ Jahr für Auswertung und Aufbereitung)</li> </ul>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• initial CHF 250'000.- bis CHF 500'000.-</li> <li>• wiederkehrende Erhebung: CHF 50'000.- bis CHF 100'000.-</li> </ul>
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebung über alle Beschaffungsstellen (unabhängig von SAP)</li> <li>• BFS als Kompetenzzentrum</li> <li>• Einbezug von weiteren Beschaffungsstellen (föderale Ebenen, Private) möglich</li> </ul>
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusatzaufwand für die Beschaffungsstellen</li> <li>• Daten nur periodisch verfügbar</li> </ul>

Schwierig abzuschätzen ist der Aufwand für die zur Erhebung verpflichteten Bundesstellen: hier ist mit einer administrativen Mehrbelastung der Projektleiterinnen und Projektleiter zu rechnen: Annahme Aufwand von 10 Minuten für die Erfassung der Stundenansätze pro Planervertrag/Bestellung für Planerleistungen, Annahme Anzahl Planerverträge/Bestellungen für Planerleistungen aller Bundesstellen: ca. 3'500 Planerverträge/Bestellungen für Planerleistungen, geschätzte versteckte Mehrkosten: CHF 50'000.- bis CHF 100'000.- pro Jahr.

### Ansatz 2:

Zentrale Erfassung der Stundenansätze von Ingenieur- und Planungsleistungen über SAP: mehrere Bundesstellen (z.B. BBL, armasuisse, ASTRA, BAV) bewirtschaften ihre Vertragsmandate bereits heute mithilfe von (unterschiedlichen) SAP-Modulen.	
Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung/Implementierung SAP-Modul als Schnittstelle</li> <li>• Entwicklung/Aufsetzen Business Warehouse</li> <li>• Erfassen der von den Beschaffungsstellen eingepflegten Stundenansätze</li> <li>• Pflege, Auswertung und Aufbereitung der Daten</li> </ul>
Zeithorizont	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 – 2 ½ Jahre bis zum Vorliegen von Resultaten (Annahme: 1 Jahr für Auftrag und Vorbereitung, 1 Jahr für Erhebung, ¼ Jahr für Auswertung und Aufbereitung)</li> </ul>
Kosten IT	<ul style="list-style-type: none"> <li>• initial CHF 500'000.- bis CHF 1'000'000.-</li> <li>• laufend CHF 50'000.- bis CHF 100'000.- p.a. (Annahme: 10% der Initialkosten, kann erheblich abweichen)</li> </ul>
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung/Implementierung bestehender Systeme</li> </ul>

<sup>1</sup> Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren

## Öffentliche Beschaffungen. Massnahmen im Bereich der Planungsleistungen

	<ul style="list-style-type: none"><li>• wenig oder kein Zusatzaufwand für die Beschaffungsstellen</li><li>• laufende Verfügbarkeit von Daten</li></ul>
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"><li>• Datenerhebung beschränkt auf Beschaffungsstellen mit SAP (ETH wäre nicht erfasst)</li><li>• laufende Pflege IT für Business Warehouse und SAP-Module</li></ul>

Welcher Ansatz gegebenenfalls weiterverfolgt werden sollte, wäre näher zu prüfen – u.a. unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks der erhobenen oder erfassten Daten.

*b. Zu welchen Stundenansätzen verrechnen Betriebe des Bundes Dritten ihre Ingenieur- und Planungsleistungen?*

Die folgenden Bundesstellen verrechnen keine Ingenieur- und Planungsleistungen an externe Dritte:

- Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)
- armasuisse Immobilien
- Das Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Das Bundesamt für Verkehr (BAV)

Die folgenden Stellen verrechnen Ingenieur- und Planungsleistungen an externe Dritte:

- Die Bauabteilungen des ETH-Bereichs (ETHZ, EPFL, Empa, eawag). Die Ingenieur- und Planerleistungen werden, was äusserst selten vorkommt, gegenüber Dritten nach den bisherigen empfohlenen Stundenansätzen der KBOB verrechnet.
- Die Institutionen des ETH-Bereichs ausserhalb der Bauabteilungen. Die Mitarbeiter dieser Institutionen (Professoren, Dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter etc.) erstellen zahlreiche Gutachten und bieten vergleichbare Dienstleistungen an, die im Charakter Ingenieur- und Planerleistungen sein können. Hier kommen ebenfalls die in der Vergangenheit empfohlenen Stundenansätze der KBOB zum Tragen.
- Die schweizerischen Bundesbahnen SBB verrechnen ihre Ingenieur- und Planerleistungen an externe Dritte gemäss eigenen Stundenansätzen (Grössenordnung der ehemaligen Honorarempfehlungen KBOB).
- Die Post Immobilien verrechnet ihre Ingenieur- und Planerleistungen an externe Dritte gemäss eigenen Stundenansätzen.

Für die Bundesstellen, die keine Ingenieur- und Planerleistungen an externe Dritte verrechnen, wären keine Massnahmen vorzunehmen. Für die anderen Stellen müssten die Stundenansätze jährlich der zentralen Erfassungsstelle gemeldet werden, was einen vernachlässigbaren Aufwand mit sich bringen würde. Innerhalb der Organisationseinheiten würde kein Zusatzaufwand generiert, da diese Stundenansätze bereits erfasst sind.

*c. Zu welchen internen Stundenansätzen sind diese Leistungen als effektive Projektkosten gerechnet worden?*

Die Bundesstellen, die keine Ingenieur- und Planerleistungen an externe Dritte verrechnen (siehe Frage 1b), stellen auch intern keine Leistungen in Rechnung. Hier wären keine Massnahmen vorzunehmen.

Die Stellen, die ihre Ingenieur- und Planungsleistungen an externe Dritte verrechnen (siehe Frage 1b), verrechnen ihre Leistungen intern entweder als Vollkostenmodell (Institutionen des



## Öffentliche Beschaffungen. Massnahmen im Bereich der Planungsleistungen

ETH-Bereichs) oder zu Selbstkosten (SBB und Die Post Immobilien). Diese Organisationseinheiten müssten jährlich der zentralen Erfassungsstelle ihre intern verrechneten Stundenansätze melden. Innerhalb der Stellen würde auch hier kein Zusatzaufwand generiert, da die internen Stundenansätze bereits bekannt sind.

Für die Steuerung der Beschaffungen ist ein gewisses Zahlenmaterial erforderlich. Ob und welches Zahlenmaterial zur Vergabe von Ingenieur- und Planungsleistungen erhoben werden soll, hängt vom Nutzen und den Kosten der Erhebung ab. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Entscheid darüber im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung des revidierten Beschaffungsrechts gefällt werden sollte. Dies aus folgenden Überlegungen:

- Neues Vergaberecht und die neue Vergabepaxis dürften die Ausgangslage verändern:
  - Wie sich aus dem vorliegenden Bericht ergibt, stellt das revidierte BöB griffige Instrumente bereit, um den Besonderheiten der Vergabe von intellektuellen Dienstleistungen in der Umsetzung gebührend Rechnung zu tragen.
  - Wenn diese bei den Beschaffungen zur Anwendung kommen, erwartet der Bundesrat, dass die vom Postulanten beschriebenen problematischen Auswirkungen bei der Vergabe von Ingenieur- und Planungsleistungen ausbleiben oder sich zumindest stark vermindern.
  - Sollte entsprechendes Zahlenmaterial zur Prüfung der Frage, ob dem Preiskriterium weiterhin eine zu hohe Bedeutung zukommt, erhoben werden, würde dies sinnvollerweise ab der Anwendung des revidierten Beschaffungsrechts erfolgen.
- Komplexe Fragestellung, grosser Aufwand:
  - Der Zusammenhang zwischen dem Honorar für eine Ingenieur- oder Planungsleistung und der Qualität der Leistung ist nicht einfach zu erheben.
  - Bisherige Erfahrungen zeigen, dass bei tiefen Honoraren teilweise sehr gute Leistungen erbracht werden, bei hohen aber auch schlechte.
  - Somit müsste ein Erhebungssystem geschaffen werden, welches Aussagen zur Abhängigkeit der Höhe des Honorars und der Qualität der Leistung ermöglicht.
  - Der mit der Vorbereitung des Erhebungssystems und mit der eigentlichen Erhebung des Zahlenmaterials verbundene Aufwand ist erheblich.
- Übergeordnete Steuerung des Beschaffungswesens:
  - Mit Blick auf die Umsetzung des revidierten BöB erhält auch die strategische Steuerung der Beschaffungen eine grössere Bedeutung.
  - Im Rahmen dieser Arbeiten wird auch die Frage behandelt, welche Zahlen künftig systematisch im Beschaffungswesen zu erheben sind.
  - Die Beantwortung der Frage, welches Zahlenmaterial zur Vergabe von Ingenieur- und Planungsleistungen gegebenenfalls zu erheben wäre, sollte in diesem übergeordneten Rahmen erfolgen.

### 2.2 Frage 2: Zwei-Couvert-Methode

#### Frage 2

Wie beabsichtigt der Bundesrat im Rahmen der Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) die sogenannte Zwei-Couvert-Methode als Beschaffungsinstrument zu empfehlen, angesichts des Umstandes, dass das Bundesgericht entschieden hat, dass der Preis einer Leistung bei der Vergabe mit mindestens 20 Prozent zu gewichten ist?

Die Dachorganisation der öffentlichen Bauherren, die KBOB, und die Dachorganisation der Bauwirt-

## Öffentliche Beschaffungen. Massnahmen im Bereich der Planungsleistungen

schaft, bauenschweiz, haben bereits 2016 eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Preis- und Qualitätsgewichtung bei Vergaben“ eingesetzt. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurde geprüft, was zur Optimierung von qualitätsorientierten Vergabeverfahren beitragen könnte bzw. mit welchen Vergabemodellen der Leistungswettbewerb gefördert werden kann. So wurde u.a. auch der Einsatz der Zwei-Couvert-Methode in Pilotprojekten geprüft.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung zur Revision BöB ist nun vorgesehen, die Zwei-Couvert-Methode im BöB zu verankern (Art. 37 Abs. 3 und 38 Abs. 4 E-BöB).

Die Zwei-Couvert-Methode ermöglicht den Vergabestellen in den Ausschreibungsunterlagen vorzugeben, dass die Anbieterinnen ihre (technische) Lösung und den Preis in zwei separaten Couverts einreichen müssen. Ebenso können sie bekanntgeben, dass das Preiscover erst nach Evaluation des Lösungscouverts geöffnet und in die Bewertung einbezogen wird.

Gemäss der aktuellen Rechtsprechung beträgt die minimale Preisgewichtung 20%. Auch nach revidiertem Recht wird der Preis bei der Angebotsbewertung nicht gänzlich weggelassen werden dürfen und muss als Zuschlagskriterium mitberücksichtigt werden. Der Ausschluss von Angeboten nur aufgrund der Bewertung der vorgeschlagenen technischen Lösung (also ohne Öffnung des Preiscouverts) wäre daher unzulässig. Die vom Nationalrat beschlossene Regelung, welche zuerst die Öffnung der Couverts mit den technischen Lösungen und in einem zweiten Schritt die Öffnung der Couverts mit den Preisen vorsieht, ist konform mit den Vorgaben bezüglich der minimalen Preisgewichtung.

Mittels der Zwei-Couvert-Methode können die qualitativen Merkmale einer Leistung demnach unabhängig vom Preis bewertet werden. Besonders bei der Beschaffung von intellektuellen Dienstleistungen kann dies ein geeignetes Instrument sein, um den Qualitätswettbewerb gegenüber dem reinen Preiswettbewerb zu fördern. Auch werden dadurch die Chancen von innovativen Leistungen erhöht.

Ob die Zwei-Couvert-Methode schliesslich im konkreten Vergabeverfahren zur Anwendung kommen soll, bleibt jedoch eine Frage des Vollzugs. Die Auftraggeberin hat im Einzelfall die spezifischen Rahmenbedingungen und die konkrete Marktsituation zu prüfen, um zu entscheiden, wie das jeweilige Vergabeverfahren auszugestalten ist.

### 2.3 Frage 3: Kriterien zur Identifizierung von Dumpingangeboten

#### Frage 3

Der Vorentwurf des totalrevidierten BöB sieht vor, dass ungewöhnlich tiefe offerierte Preise einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden können. Welche objektiven Kriterien erachtet der Bundesrat als geeignet, um Dumpingangebote identifizieren zu können?

Grundsätzlich sind tiefe Preisangebote nicht von vornherein unzulässig. Die Vergabestellen dürfen Angebote auch bei signifikanten Preisdifferenzen nicht oder zumindest nicht ohne weiteres vom Vergabeverfahren ausschliessen. Dies würde den beschaffungs- und verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Wettbewerbsförderung und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns widersprechen.

Liegt demnach ein ungewöhnlich tiefes Angebot vor, wird die Vergabestelle mit Blick auf eine reibungslose Leistungsabwicklung – und im eigenen Interesse – weitergehende Abklärungen treffen müssen, ob die betreffende Anbieterin die Teilnahme-/Auftragsbedingungen erfüllt und die Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden. Dieser Grundsatz soll neu auf Gesetzesstufe verankert werden und verpflichtend sein (Art. 38 Abs. 3 E-BöB). Die Auftraggeberin wird sich zu diesem Zweck bei der Anbieterin vergewissern, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die Modalitäten der Auftrags Erfüllung richtig verstanden wurden bzw. ob die vertragskonforme Erfüllung überhaupt gewährleistet werden kann. Massgebend ist dabei immer die konkrete Marktsituation.

## Öffentliche Beschaffungen. Massnahmen im Bereich der Planungsleistungen

Sollten bei der Angebotsevaluation hinreichende Anhaltspunkte vorliegen,

- dass etwa die geforderte Qualität nicht sichergestellt ist oder
- wegen des sehr tiefen Preisangebotes Folgekosten entstehen,
- oder – generell formuliert - kann die Anbieterin die Einhaltung der Anforderungen nicht oder nicht überzeugend garantieren und allfällige Zweifel an einer korrekten Auftragserfüllung nicht ausräumen, wird die Auftraggeberin:
  - den Ausschluss der Anbieterin vom Vergabeverfahren,
  - die Streichung aus einem Verzeichnis oder
  - den Widerruf eines bereits erteilten Zuschlags prüfen (Art. 44 Abs. 2 Bst. c E-BöB).

Denn beispielsweise unlautere Angebote im Sinne des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sind unzulässig. Unlauter ist ein Angebot, wenn ein Unternehmen die Differenz zu kostendeckenden Preisen mit illegalen Mitteln deckt, etwa durch Verletzung von Gesamtarbeitsverträgen oder durch Verwendung von Einsparungen, die aus Steuer- und Abgabehinterziehungen resultieren.

Die nachstehenden Kriterien können gemäss Beschaffungsrecht auf ein Dumpingangebot hinweisen:

- Ein im Vergleich zu den übrigen Offerten ungewöhnlich niedriges Angebot einer Anbieterin;
- Die Anbieterin weist die Einhaltung der Teilnahme/Auftragsbedingungen nicht nach;
- Es liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass die Anbieterin effektiv nicht in der Lage ist, zum angebotenen Preis die ausgeschriebenen Leistungen vertragskonform zu erbringen;
- Die Bewertung der Zuschlagskriterien «Plausibilität des Angebots» oder «Verlässlichkeit des Preises» fällt entsprechend negativ aus und liefert begründete Indizien dafür, dass z.B. die Qualität oder die Termine nicht eingehalten werden können.

Die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Kriterien, wonach die Vergabestellen bei ungewöhnlich niedrigen Preisangeboten eine Überprüfung vornehmen müssen, wird Gegenstand weiterer Arbeiten sein, u.a. im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppe von KBOB und bauenschweiz («Preis- und Qualitätsgewichtung bei Vergaben»).

### 2.4 Frage 4: Vorgegebene Zeitaufwände für Planungsleistungen

#### Frage 4

Anstatt es den Planern zu überlassen, den Zeitaufwand abzuschätzen, den sie für eine spezifische Leistung werden aufwenden müssen, geben die Ausschreibungen der Auftraggeber oftmals bereits einen bestimmten Zeitaufwand für die Planungsleistungen vor. Wie verträgt sich nach Ansicht des Bundesrates diese Praxis mit den Anforderungen des BöB hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit?

Der Zeitaufwand wird, abhängig vom jeweiligen Beschaffungsprojekt, von der Auftraggeberin intern abgeschätzt.

Ob die Auftraggeberin den Zeitaufwand der zu erbringenden Leistung schliesslich im Beschaffungsverfahren festlegt, hängt von der Art und Komplexität der zu erbringenden Leistung ab.

Die Festlegung des Zeitaufwandes kann demnach beispielsweise bei komplexen Sanierungen von Infrastrukturen zweckmässig sein:

- Die Auftraggeberin kann aufgrund ihrer Erfahrungswerte und der ihr obliegenden Einsicht in die spezifischen Vorgaben und Rahmenbedingungen des Projekts den notwendigen Zeitaufwand objektiv bewerten und unter Berücksichtigung aller für das konkrete Beschaffungsverfahren massgeblichen Umstände festlegen.
- Durch die Vorgabe des Zeitaufwandes kann die Auftraggeberin gleichzeitig den Grundsätzen der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Anbieterinnen Rechnung tragen. Zudem wird die Vergleichbarkeit der eingereichten Angebote erleichtert. Es liegt daher im Interesse

## Öffentliche Beschaffungen. Massnahmen im Bereich der Planungsleistungen

beider Parteien und dient dem wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel, dass die Auftraggeberin den geschätzten Zeitaufwand vorgeben kann.

Soweit es sich nicht aufdrängt bzw. soweit dies sinnvoll ist, wird der Zeitaufwand bei der Ausschreibung nicht vorgegeben und die Anbieterin hat den Zeitaufwand zu offerieren:

- Gerade bei Vorhaben mit einem grossen Innovationspotenzial dürfte die Anbieterin den erforderlichen zeitlichen Aufwand besser abschätzen können.
- Wie der Postulant ausführt, liegt es dabei in der Verantwortung der Anbieterin - auf der Grundlage der technischen Spezifikationen der zu erbringenden Leistungen - aufzuzeigen, dass sie für die Leistungserbringung qualifiziert ist, und die dafür erforderliche Anzahl Arbeitsstunden zu beziffern. Erfahrung und Ausbildungsstand sind zwei Parameter, die einen beachtlichen Einfluss auf den quantitativen wie qualitativen Aspekt des Angebotes haben.

Die Arbeitsgruppe KBOB/bauenschweiz „Preis- und Qualitätsgewichtung bei Vergaben“ setzt sich auch mit der Thematik „Vergabe ohne Stundenvorgabe“ auseinander und lässt entsprechende Pilotprojekte durchführen und analysieren, bei denen die Stunden durch die Anbieterin geschätzt werden. Dabei ist die Angebotsplausibilisierung Teil des Lösungsansatzes: Die Anbieterin soll die erforderlichen Stunden offerieren und die Vergabebehörde die Plausibilität der offerierten Stunden mittels eines zusätzlichen Zuschlagskriteriums validieren. Diese Vorgehensweise wurde bereits in einer Ausschreibung erfolgreich durchgeführt und wird zurzeit in weiteren Pilotprojekten angewendet.

## 3 Weitere Ausführungen zu Massnahmen bei der Vergabe von Planungsleistungen

### 3.1 Preise bei der Vergabe von Planerleistungen

Das Postulat 16.3785 beanstandet, dass bei Vergaben von intellektuellen Dienstleistungen dem Preiskriterium allgemein eine zu hohe Gewichtung zukomme.

Der Bundesrat hat Verständnis für die Anliegen des Postulanten und hat dies bereits in seiner Stellungnahme zur Interpellation Français 16.3493 dargelegt. Der Bundesrat möchte aber nochmals betonen, dass auch bei der Vergabe von intellektuellen Dienstleistungen der wirksame Anbieterwettbewerb zu gewährleisten ist. Denn die öffentliche Hand muss ihre Mittel wirtschaftlich und wirksam einsetzen.<sup>2</sup> Unterbieten sich Ingenieur- und Planungsunternehmen bei den Offerten für öffentliche Vergaben gegenseitig exzessiv im Preis, hat dies auf lange Sicht jedoch für alle Beteiligten nachteilige Auswirkungen:

- tiefe Honorare bzw. ein zu grosser Preiszerfall bringen die Gefahr mit sich, dass die Anbietenden auch ihre Leistung minimieren;
- damit könnten Qualitätserfordernisse nicht eingehalten werden;
- Tiefstpreisangebote können mitunter hohe Folgekosten nach sich ziehen;
- künftig könnte es dadurch immer weniger gute Spezialistinnen und Spezialisten in der Planerbranche geben;
- der Aufwand der öffentlichen Bauherrschaften, um die Leistungserfüllung zu überprüfen, steigt.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass es auch im Interesse der öffentlichen Hand liegt, den Besonderheiten der Vergaben intellektueller Dienstleistungen verstärkt Rechnung zu tragen. Gerade Leistungen,

---

<sup>2</sup> Vgl. Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt, FHG.

## **Öffentliche Beschaffungen. Massnahmen im Bereich der Planungsleistungen**

welche nach intellektuellen Fähigkeiten und Innovationskraft verlangen (insbesondere Planer- und Ingenieurleistungen, aber auch z.B. IKT-Strategie- und Konzeptleistungen) können in der Praxis eine grosse Hebelwirkung entfalten. Investitionen in die Vorbereitung und die Planung solcher Projekte zahlen sich in der Regel aus. In der langfristigen Betrachtung können die Gesamtkosten dadurch gesenkt und der Nutzen erhöht werden. Eine nachhaltige Konzeptionierungs- und Planungsphase kann sich somit positiv auf das ganze Projekt und seine Realisierung bzw. den Betrieb auswirken. Der Vergabe intellektueller Dienstleistungen dürfte künftig eine noch grössere Bedeutung zukommen.

Der Bundesrat hat diesen Überlegungen im Rahmen der Revision des BöB einen hohen Stellenwert beigemessen. Er ist bereit, die Rahmenbedingungen weiter zu verbessern, um qualitätsorientierte und wirtschaftlich sinnvolle Beschaffungsverfahren zu fördern.

Um zu prüfen, was die Vergabestellen zur Optimierung qualitätsorientierter Beschaffungsverfahren beitragen könnten bzw. mit welchen Vergabemodellen der Leistungswettbewerb im Vergleich zum Preiswettbewerb gestärkt werden könnte, wurde in der Vergangenheit die bereits erwähnte Arbeitsgruppe „Preis- und Qualitätsgewichtung bei Vergaben“, bestehend aus Vertretungen von KBOB und Bauernschweiz, gebildet. Die im Zuge dieser Arbeiten gewonnenen Erkenntnisse konnten auch in die parallel laufenden Revisionsarbeiten aufgenommen werden.

Die Arbeitsgruppe wird sich gerade im Hinblick auf die Umsetzung des revidierten Beschaffungsrechts weiterhin mit der Thematik der qualitätsorientierten Beschaffungsverfahren auseinandersetzen. Dabei will sie u.a. entsprechende Pilotprojekte unterstützen und Kriterien für die Plausibilisierung des Angebotes weiterentwickeln.

### **3.2 Vergabe intellektueller Dienstleistungen nach revidiertem Beschaffungsrecht**

Wie in Kapitel 1.3 dargestellt, werden im Rahmen der Revision BöB Instrumente geschaffen, die es ermöglichen, neben wirtschaftlichen Aspekten verstärkt auch andere, gleichwertige Faktoren in den Vergabeprozess miteinzubeziehen. Verglichen mit der heutigen Gesetzeslage gehen die revidierten Beschaffungserlasse speziell auf die Besonderheiten der Vergaben von intellektuellen Dienstleistungen ein. Insgesamt sind die Neuerungen eine klare Vorgabe zugunsten des Qualitätswettbewerbs. Das revidierte Beschaffungsrecht stellt u.a. die folgenden Mittel zur Verfügung:

- Allgemeine Stärkung der Qualitätsaspekte; insbesondere sollen Qualität und Preis Zuschlagskriterien gleicher Stufe sein (Art. 29 E-BöB)
- Dialog als gesetzliches Beschaffungsinstrument explizit für intellektuelle Dienstleistungen (Art. 24 E-BöB)
- Angebotsplausibilisierung (Art. 29 E-BöB)
- Betrachtung der Lebenszykluskosten (Art. 29 E-BöB)
- Zwingende Prüfung ungewöhnlich niedriger Preisangebote mit Ausschlussmöglichkeit (Art. 38 E-BöB)
- Stärkung der Nachhaltigkeitsaspekte als Chance für die hiesige Planungsbranche (Art. 29 E-BöB)
- Einführung der Zwei-Couvert-Methode auf Gesetzesstufe (Art. 37 und 38 E-BöB)
- Das «vorteilhafteste» statt das «wirtschaftlich günstigste» Angebot erhält den Zuschlag (Art. 41 E-BöB)
- Neue Bestimmungen zu Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb sowie Studienaufträgen (Art. 22 E-BöB)

Die neuen Regelungen und Instrumente eignen sich dabei nicht nur für Beschaffungen im Baubereich, sondern auch in anderen Märkten (z.B. IKT-Beschaffungen).

### 3.3 Preisgewichtung bei der Vergabe intellektueller Dienstleistungen

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass gerade bei der Vergabe von intellektuellen Dienstleistungen im Grundsatz die Qualität stärker zu gewichten ist als der Preis. Sowohl nach geltendem wie auch nach revidiertem Beschaffungsrecht kann dem Preis im Vergleich zu den anderen Vergabekriterien eine verhältnismässig kleine Bedeutung beigemessen werden. Die im revidierten BöB vorgesehenen Massnahmen sind nach Auffassung des Bundesrates geeignet, dem Preiswettbewerb entgegenzutreten. Durch die Neuausrichtung der revidierten Beschaffungserlasse können insbesondere qualitative Kriterien, die Innovationskraft oder die Nachhaltigkeit der Leistungserbringung stärker gewichtet werden, was gerade bei der Beschaffung von intellektuellen Dienstleistungen von besonderer Relevanz ist.

Das Preiskriterium darf jedoch auch gemäss dem revidierten BöB nicht gänzlich weggelassen werden und ist immer in die Bewertung des Angebots miteinzubeziehen. Andernfalls würde das Grundprinzip, die öffentlichen Mittel wirtschaftlich und wirksam einzusetzen, seine Bedeutung verlieren. Gemäss aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf die Preisgewichtung von 20 Prozent nicht unterschritten werden.

### 3.4 Umsetzung des revidierten Beschaffungsrechts

Die Lösung für die vorliegend diskutierte Problematik ist nach Auffassung des Bundesrates nicht allein in der Gesetzgebung zu suchen, sondern insbesondere auch bei der *Anwendung* des Beschaffungsrechts.

Bereits die heute geltende Rechtsgrundlage bietet grundsätzlich die Möglichkeiten, die Charakteristika intellektueller Dienstleistungen zu berücksichtigen bzw. diese Aspekte in den Verfahren entsprechend zu gewichten. Die Frage, ob Qualitätswettbewerb stattfindet, ist also nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine Frage des Vollzugs: Es kommt darauf an, wie die zur Verfügung gestellten Instrumente im konkreten Fall angewendet werden.

Bis anhin könnten Vergabestellen aller föderalen Ebenen dazu neigen, das Zuschlagskriterium Preis höher zu gewichten als es sachlich gerechtfertigt wäre. Dies mitunter, weil die Vergabestellen das Risiko senken wollen, dass die unterlegene Anbieterin eine Beschwerde erheben könnte. Denn die Gefahr, dass ein Vergabeentscheid aufgrund des Kriteriums Preis von einem Gericht angezweifelt und ggf. kassiert wird, scheint den Vergabestellen kleiner zu sein, als dies bei einem Entscheid aufgrund von Kriterien wie Qualität oder Innovationsgehalt der Fall sein würde.

Dies verdeutlicht, dass neben der Revision der gesetzlichen Grundlagen vor allem aber auch ein Umdenken in der Praxis stattfinden muss. Neben dem notwendigen Paradigmenwechsel auf Seiten der *Vergabestellen und Auftraggeberinnen* machen die im revidierten Beschaffungsrecht vorgesehenen Neuerungen auch einen Umdenkprozess bei den *Anbieterinnen und Verbänden* erforderlich. Einerseits sollen die Anbietenden - abhängig von den konkret nachgefragten Leistungen und Kriterien - z.B. Qualitäts- und Nachhaltigkeitsaspekte stärker ins Zentrum der Angebote stellen. Andererseits sollten sie aber auch Verständnis dafür haben, dass als Folge dieser Neuausrichtung vermehrt Zuschläge auf Basis von nicht so eindeutigen Kriterien wie dem Preiskriterium erteilt werden könnten. Neben der Vergabekultur sollte sich entsprechend auch die Anbieterkultur anpassen.

Der Bundesrat unterstreicht, dass der Effekt der im Rahmen der Revision BöB getroffenen Massnahmen stark von der Anwendungspraxis abhängen wird. Die verstärkte Ausrichtung auf Aspekte wie Qualität und Nachhaltigkeit muss im Vollzug schliesslich auch gelebt werden. Daher kommt der Umsetzung des revidierten Beschaffungsrechts ein ebenso hoher Stellenwert zu wie dem vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren.

Ein zentrales Instrument für Umsetzung und Vollzug des revidierten Rechts ist die Aus- und Weiterbil-

## **Öffentliche Beschaffungen. Massnahmen im Bereich der Planungsleistungen**

Das Schulungsangebot soll mit spezifisch auf die Neuerungen der Revision bezogenen Ausbildungsmöglichkeiten erweitert werden. In diesem Rahmen soll beispielsweise auf die grosse Hebelwirkung bei der Vergabe intellektueller Dienstleistungen hingewiesen oder auf die Möglichkeiten zum Mitbeinbezug von Qualitätsaspekten eingegangen werden. Auch soll eine Sensibilisierung für die Anliegen der Wirtschaft erfolgen. Daneben sollen aber auch die Anbieterinnen in ihrer Kompetenz, Offerten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens einzureichen, geschult und weitergebildet werden.

Die Umsetzung der revidierten Beschaffungserlasse und die Weiterentwicklung der Vergabepaxis wird mittels Weisungen, Empfehlungen oder Musterdokumenten der Vereinigung der öffentlichen Bauherren, der KBOB und der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB), vorbereitet und unterstützt werden.

KBOB und BKB werden für die Vorbereitung dieser Arbeiten auch die Wirtschaft und die Verbände mit einbeziehen.

## **4 Schlussfolgerungen**

Mit der Revision BÖB sowie den nachgelagerten Arbeiten auf Verordnungs-, Weisungs- oder Empfehlungsebene werden griffige Instrumente geschaffen, um den Besonderheiten der Vergabe von intellektuellen Dienstleistungen in der Umsetzung gebührend Rechnung tragen zu können.

Mit Blick auf die Anliegen des Postulanten werden Praxis und Vollzug des revidierten Rechts eine grosse Bedeutung haben: Es bleibt die Aufgabe der für das jeweilige Projekt zuständigen Auftraggeberin, die vom BÖB vorgegebenen Instrumente situativ und pragmatisch anzuwenden. Nur so kann der sinnvolle und nachhaltige Einsatz der öffentlichen Mittel sichergestellt werden.

Um den Vorgaben des Parlaments zu entsprechen, braucht es eine entsprechende Vergabekultur und Bestellerkompetenz seitens der Beschaffungsstellen bei der Umsetzung des revidierten Beschaffungsrechts. Die verantwortlichen Stellen werden auf diese Herausforderungen in den kommenden Jahren ein besonderes Augenmerk richten.

Der Bundesrat erachtet es als zweckmässig, die Frage, ob und welches Zahlenmaterial zur Vergabe von Ingenieur- und Planungsleistungen erhoben werden soll, im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung des revidierten Beschaffungsrechts zu beantworten.

Der Bundesrat wird die Entwicklung der Praxis aufmerksam verfolgen. Sollte sich Handlungsbedarf ergeben, wird der Bundesrat die notwendigen Schritte einleiten – sei es im Rahmen der strategischen Steuerung des Beschaffungswesens oder sei es mittels Anpassung der rechtlichen Vorgaben.